



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az.: 4-4455.7/38

Stuttgart, den 13.06.2013

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Festlegung EEG-Anlagen Erweiterungsfaktor 2014 -

vom

13.06.2013

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV und § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB) am 13.06.2013, soweit es für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Der Parameter „EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp“ (EEG-Anlage) wird für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen als Parameter nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.
2. Als EEG-Anlagen im Sinne dieser Festlegung gelten ab dem 01.01.2012 erstmalig an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Antragstellers betriebsbereit angeschlossene und in das Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisende EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp. Maßgebend ist jeweils der Stand zum 30.06. des Jahres der Antragstellung.
Erweiterungen vorhandener Anlagen gelten als Anlagen in diesem Sinne, wenn sie mindestens 2 kWp leisten können und mindestens 80% der Anschlussleistung der bereits vorhandenen Anlage, mit der sie verbunden sind, erreichen.
3. Der EEG-Erweiterungsfaktor (EEG-EF) berechnet sich dabei anhand der Formel:

$$\text{EEG-EF} = \frac{AP_{0,\text{Netz}} + \text{EEG}_{t,\text{Netz}}}{AP_{0,\text{Netz}}} - 1$$

dabei ist:

$AP_{0,\text{Netz}}$ Anzahl der Anschlusspunkte über alle Ebenen im Basisjahr

$\text{EEG}_{t,\text{Netz}}$ 0,25 je seit dem 01.01.2012 hinzugekommener EEG-Anlage, mit einer Anschlussleistung > 2 kWp, deren Einspeisepunkte auch Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene sind,

1,00 je seit dem 01.01.2012 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp, deren Einspeisepunkte nicht Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene sind, soweit diese nicht bereits als zusätzliche Anschlusspunkte im Rahmen des allgemeinen Erweiterungsfaktors berücksichtigt worden sind,

3,00 je seit dem 01.01.2012 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp in der Mittelspannungsebene,

10,00 je seit dem 01.01.2012 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp in der Hochspannungsebene.

4. Anträge im Sinne dieser Festlegung sind bis zum 30.06. eines Kalenderjahres in elektronischer Form (per E-Mail an LRegB@um.bwl.de oder per CD/DVD) und in Schriftform bei der LRegB zu stellen.

Der Erhebungsbogen („Erhebungsbogen_EEG-EF_2014.xls“) ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse <http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html>.

5. Der Widerruf der Entscheidung bleibt vorbehalten.
6. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Gebührenfestsetzung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

II. Gründe

1. **Verfahrensverlauf**

Die LRegB hat am 22.06.2011 die erste Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Festlegung EEG-Anlagen Erweiterungsfaktor - erlassen. Für die vorliegende Festlegung wurde ein Rundschreiben als Anhörung elektronisch am 13.05.2013 an die Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber gesandt.

2. **Zuständigkeit**

Für Festlegungen besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitäts-

versorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

3. Rechtliche Grundlagen

Die Festlegung sonstiger Parameter gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV erfolgt auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV.

4. Verfahren

Anträge i.S. dieser Festlegung sind bis zum 30.06. eines Kalenderjahres schriftlich und/oder per E-Mail bei der LRegB zu stellen. In Stellungnahmen wurde auf die Vorschrift des § 10 Abs 2 ARegV hingewiesen, wonach eine „nachhaltige Änderung“ im Sinne von § 10 Abs. 1 ARegV vorliegt, wenn sich die (entsprechenden) Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Deshalb soll beim Zuwachs an EEG-Anlagen der Zeitraum bis zum 30.06. ebendesselben Kalenderjahres berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist dem Antrag der zugehörige Erhebungsbogen in schriftlicher und elektronischer Form beizufügen. Sofern innerhalb der Antragsfrist - d.h. spätestens bis zum 30.06. - Angaben zu den Parametern aus sachlichen Gründen nicht möglich sind, kann der Erhebungsbogen bis zum 15.09. des Jahres der Antragstellung (Eingang bei der LRegB) nachgereicht werden. In diesem Fall genügt die fristwahrende Antragstellung bis zum 30.06., ohne dass zwingend gleichzeitig ein Erhebungsbogen zu übermitteln ist. Bei Nachreichung des Erhebungsbogens nach dem 30.06. muss - formlos - versichert werden, dass die aufgeführten EEG-Anlagen bereits spätestens am 30.06. voll angeschlossen und betriebsbereit waren.

Im Einzelfall behält sich die LRegB vor, nähere Angaben anzufordern.

Der Erhebungsbogen ist vollständig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln.

Der im Internet unter „<http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html>“ veröffentlichte Erhebungsbogen im Excel-Format („Erhebungsbogen_EEG-EF_2014.xls“) ist Bestandteil dieser Festlegung.

5. Berechnungsgrundlagen und Voraussetzungen

Hinsichtlich des Parameters „EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp“ wird jeweils auf den Stand zum 30.06. des Kalenderjahres abgestellt. Dabei sind im Rahmen des erstmaligen Antrags oder späterer Anträge Parameteränderungen ab dem 01.01.2012 berücksichtigungsfähig. Demzufolge wird jeweils auf die Veränderung der Anzahl der EEG-Anlagen gegenüber dem 31.12.2011 abgestellt.

Beträgt der EEG-EF $\geq 0,005$, bedarf es keiner Nachweise zur Erheblichkeitsschwelle i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV; anderenfalls gelten die Anforderungen an die Kostennachweise zu den Parametern „Fläche des versorgten Gebietes“, „Ausspeisepunkte“ und „Jahreshöchstlast“ analog.

Allerdings haben die Antragssteller schriftlich zu bestätigen, dass Kosten des EEG-bedingten Netzausbaus in den relevanten zukunftsbezogenen Antragszeiträumen nicht in den Anträgen bzw. in den Kostennachweisen zur Berechnung der Erheblichkeitsschwelle bei zugleich gestellten allgemeinen Erweiterungsfaktor-Anträgen enthalten sind oder zukünftig geltend gemacht werden. Hierfür ist die beigefügte Bestätigung zu verwenden.

In eventuellen Sonderfällen kann die LRegB einen höheren Ansatzwert je EEG-Anlage gewähren; hinsichtlich der Entscheidungsmaßstäbe hierzu gilt § 23 Abs. 6 ARegV entsprechend.

Von der Berücksichtigung im Rahmen des EEG-Erweiterungsfaktors ausgeschlossen sind Testanlagen und solche, die für den Netzbetreiber in den nächsten 5 Jahren erkennbar zurückgebaut werden sollen.

Der Gesamterweiterungsfaktor ergibt sich aus der Addition des allgemeinen Faktors mit dem EEG-EF, wobei der allgemeine Faktor mindestens 1 beträgt.

6. Verhältnis zum allgemeinen Erweiterungsfaktor und zum Investitionsbudget

Der EEG-EF wird zusätzlich zum allgemeinen Erweiterungsfaktor gewährt, unbeschadet des Erreichens oder Nichterreichens der Erheblichkeitsschwelle im allgemeinen Erweiterungsfaktorverfahren.

Den Netzbetreibern bleibt es unbenommen, für EEG-bedingte Netzinvestitionen einen Antrag nach § 23 Abs. 6 ARegV zu stellen. Soweit der Netzbetreiber einen Investitionsmaßnahmenantrag nach dieser Vorschrift stellt, ist der Parameter „EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp“ dieser Festlegung ausgeschlossen, um eine Mehrfachanrechnung zu vermeiden; d.h. eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 6 ARegV für EEG-bedingte Netzinvestitionen schließt die Anerkennung eines EEG-EF aus. Es bleibt dabei aber dem Netzbetreiber überlassen abzuwägen, welche Variante der Kostenberücksichtigung für ihn die bessere darstellt.

7. Gewichtungsfaktor für EEG-Anlagen, deren Einspeisepunkte auch Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene sind

In der bisherigen, noch bis einschließlich 31.12.2013 geltenden Festlegung der LRegB vom 22.06.2011 war bei der Berechnung des Summanden $EEG_{t,Netz}$ ein Gewichtungsfaktor von 0,30 je seit dem 01.01.2009 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp, deren Einspeisepunkte auch Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene sind, angesetzt.

Nach Ansicht der LRegB ist es sachgerecht, diesen Faktor nunmehr auf 0,25 zu reduzieren.

In eingegangenen Stellungnahmen zur Anhörung vom 13.05.2013 wurde diese Reduzierung von den Netzbetreibern kritisiert. Es wurde vorgebracht, dass das durch die Änderung in § 6 EEG eingeführte Einspeisemanagement vorrangig der Netzstabilität diene und nicht nennenswert zur Investitionsvermeidung beitrage.

Es ist zutreffend, dass keine genaue Summierung des Investitionsaufwandes vorgenommen werden kann. So kann auch der Aspekt der Netzsicherheit durch quantitative Detailrechnungen nicht exakt berücksichtigt werden. Deshalb ist auf den Sinn der Regelung im Kontext des EEG sowie des regulatorischen Erweiterungsfaktors abzuheben. Hiernach soll der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werden, aber in einem im Hinblick auf die Netzführung und Netzausbau angemessenen Umfang. Mit der Neuregelung in § 6 EEG (v. 17.8.2012; BGBl. I 1754), die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, sollen PV-Leistungsspitzen, auf die auch sonst das Netz auszulegen wä-

re, besser steuerbar und beherrschbarer werden. Folglich wird bei der Anpassung des Netzes diese Situation zu berücksichtigen sein. Da der EEG-Erweiterungs-faktor in pauschaler Weise allein auf die Zahl und nicht auf die Summe der maximalen Leistungen der neu an das Netz angeschlossenen Anlagen abstellt, war dieser Umstand bei der Prolongation der EEG-Festlegung einzubeziehen.

8. Ausdehnung des berücksichtigungsfähigen Zeitraums bis zum 30.06. des Antragsjahres

In den Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung in § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ARegV („im Antragszeitpunkt“) sprachlich klar vorgegeben ist, dass alle tatsächlichen Veränderungen bis zum Zeitpunkt der Beantragung noch berücksichtigt werden müssen. Die LRegB schließt sich diesem Argument an. Bei Anträgen wird somit nach Ziff. 4 dieser Festlegung verfahren werden.

III. Nebenentscheidungen

1. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen spätere Änderungen (ex nunc) an der Festlegung vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit unmittelbar bevorstehenden Änderungen des EnWG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften soll durch den Widerrufsvorbehalt ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelerkennungen von EEG-bedingten Ausbaukosten kommt. Soweit dort Bestimmungen getroffen werden, die das gleiche Ziel wie diese Festlegung verfolgen, muss mit einem Widerruf, ganz oder zeitlich gestückelt, gerechnet werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist daher die Aufnahme des Widerrufsvorbehaltes im Festlegungsbescheid sachgerecht. Im Übrigen wird auf § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) verwiesen

2. Gebühren

Die Festsetzung von Verwaltungsgebühren beruht auf § 91 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 8a EnWG i.V.m. Nr. 14.11.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung. Danach erheben die Regulierungsbehörden Gebühren für Amtshandlungen nach § 29 EnWG. Die LRegB wird die Gebührenentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

IV. Sonstiges

1. Zustellung

Die LRegB hat sich für eine individuelle Zustellung gegenüber den Netzbetreibern gegen Empfangsbekanntnis entschieden.

2. Bekanntmachung

Diese Entscheidung der LRegB wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (www.versorger-bw.de) sowie im Amtsblatt der LRegB (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABI.) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart einzureichen. Es genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.


Köditz